



## Anmeldung zur Weiterbildungsprüfung Zusatzqualifikation Kaufmännische EU-Kompetenz

Prüfungstermin (schriftliche Prüfung): \_\_\_\_\_

Anmeldeschluss: 8 Wochen vor dem Prüfungstermin

Ich melde mich zur Teilnahme an der o. g. Fortbildungsprüfung verbindlich an:

**Prüfungsbewerber/-in:**

weiblich

männlich

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_

Ich nehme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die o. g. Fortbildungsprüfung teil:

Name Veranstalter: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

### Wiederholung der Prüfung gemäß § 26 PO

Auf Antrag können auch bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden, sofern die Anmeldung innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an – erfolgt. Wird eine bestandene Prüfungsleistung erneut geprüft, ist das letzte Ergebnis zu berücksichtigen.

Ich beantrage folgende bestandene Fächer/Teile zu wiederholen:

\_\_\_\_\_

Bei der Erstanmeldung ist der Nachweis der Zulassungsbestätigung der IHK Bielefeld beizufügen, ansonsten:

1. Berufsausbildungsvertrag in Kopie
2. Nachweis über die Vorbereitung auf die Prüfung (Bescheinigung der Schule/des Lehrgangsträgers über Art und Dauer der Vorbereitung)
3. Nachweis über ein mindestens 6-wöchiges betriebliches Praktikum in einem EU-Mitgliedsstaat
4. Nachweis der Zusatzqualifikation „Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende“
  - entfällt, die Prüfung wurde bereits vor der IHK in Bielefeld abgelegt

Ohne vollständige Unterlagen kann die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen!

Für die Prüfung fallen Gebühren in Höhe von 153,00 € an.

Bei Teilwiederholungen werden 50 % (76,50 €) der Prüfungsgebühren erhoben.

Die Prüfungsgebühr soll

mir

abweichendem Gebührenschuldner  
(z. B. Arbeitgeber, Lehrgangsträger)

Firma/Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

in Rechnung gestellt werden.

Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung bis vier Wochen vor der Prüfung wird eine Stornogebühr von 30 % der Gebühren erhoben. Bei Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt fallen 50 % der Gebühren an.

Die IHK gibt zu den Fortbildungen regelmäßig Pressemitteilungen heraus, in denen auch die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen namentlich erwähnt werden.

Mit der Veröffentlichung meines Namens bin ich einverstanden.

## Wichtige Informationen zum Rücktritt von der Prüfung

Sollte der/die Prüfungsteilnehmer/-in vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsleistung der Prüfung oder eines eigenständigen Prüfungsteils zurücktreten, so hat er/sie den Rücktritt von der Prüfung – zum frühestmöglichen Zeitpunkt – schriftlich (E-Mail ist ausreichend) zu erklären. Bei Abmeldung bis vier Wochen vor der Prüfung wird eine Stornogebühr von 30 % der Gebühren erhoben. Bei Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt fallen 50 % der Gebühren an. Der/Die Prüfungsteilnehmer/-in kann sich dann zum nächstmöglichen Termin erneut anmelden.

Sollte der/die Prüfungsteilnehmer/-in von der Prüfung nach Beginn zurücktreten, nachdem bereits ein Prüfungsfach abgelegt wurde bzw. nur noch die mündliche Prüfung bevorsteht, so muss ein wichtiger Grund vorliegen, damit eine Fortsetzung der Prüfung möglich ist, andernfalls gilt das Prüfungsfach/der Prüfungsteil als nicht bestanden.

Die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungstag hat der/die Prüfungsteilnehmer/-in durch ein ärztliches Attest (Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung) unverzüglich gegenüber der Industrie- und Handelskammer nachzuweisen. Das ärztliche Attest muss den Grund für die Prüfungsunfähigkeit hinreichend belegen, d. h. es muss Angaben über Art, Umfang und zeitliche Dauer der aufgetretenen Erkrankung sowie zur Ursächlichkeit dieser Erkrankung für die Prüfungsunfähigkeit enthalten. Der schlichte, nicht weiter begründete Hinweis, dass der/die Prüfungsteilnehmer/-in prüfungsunfähig sei, entspricht nicht diesen Anforderungen.

Der beruflich bedingte Rücktritt von der Prüfung bedingt einen schriftlichen begründeten Nachweis des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit am Prüfungstag.

Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem/der Prüfungsteilnehmer/-in dies schriftlich mitgeteilt und er/sie kann die Prüfung zu dem nächstmöglichen Termin fortsetzen. Die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Es entstehen keine zusätzlichen Gebühren.

Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der/die Prüfungsteilnehmer/-in an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet (§ 20 PO).

Diese Bestimmungen gelten für alle Prüfungsformen, Projektarbeiten, schriftliche/praktische und mündliche Prüfungen.

**Ich bestätige die vorstehenden Informationen zur Kenntnis genommen zu haben und die Richtigkeit meiner Angaben:**

---

Ort, Datum

Unterschrift